

Meldepflicht des § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Das Artenschutzrecht sieht in Deutschland eine gesetzliche Meldepflicht für geschützte Wirbeltierarten vor. Diese besagt, dass jeder Zu- und Abgang einer meldepflichtigen Art unverzüglich schriftlich bei der zuständigen Artenschutzbehörde anzuzeigen ist.

Nicht meldepflichtig sind dagegen die geschützten Arten, die in Anlage 5 BArtSchV (siehe Download!) aufgelistet sind. Dabei handelt es sich in der Regel um artenschutzrechtlich unbedenkliche Arten, die leicht nachzuchtbar sind. (z.B. Pfirsichköpfchen, Ziegensittich, PrachtroSELLA, Kapuzenzeisig, Grüner Leguan, Königspython, Blauer Pfeilgiftfrosch)

Wie melde ich mein erworbenes Tier bei der Behörde an?

Zur Anmeldung Ihres meldepflichtigen Tieres legen Sie bitte zum Nachweis der Legalität den Herkunftsnachweis in Kopie bei Ihrer Behörde vor.

Dies kann eine Zuchtbescheinigung, eine Kaufquittung mit Einfuhrgenehmigungsnummer oder aber auch eine EG-Bescheinigung sein.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zur ordnungsgemäßen Anmeldung die Angabe folgender Daten vorgesehen:

- Anzahl der anzumeldenden Tiere
- Art (deutsche und ggf. wissenschaftliche Bezeichnung)
- Alter (Geburts- bzw. Schlupfdatum **oder** Datum der Einfuhr)
- Geschlecht (falls bekannt)
- Kennzeichen (falls gesetzlich vorgeschrieben; Ring-Nummer, Transponder-Nummer, Sonstiges wie z.B. Fotodokumentation)
- Herkunft (Adresse des Züchters bzw. Einfuhrgenehmigungsnummer **und** ggf. Adresse des Vorbesitzers)
- Verwendungszweck (z.B. Haustier, Hobbyhaltung, Zucht, Gewerbe)

Ggf. sind diese Anmelde Daten nicht alle auf dem Herkunftsnachweis enthalten. Sie können daher die fehlenden Angaben auf einem zusätzlichen Bestandsmeldeformular, welches Sie unter dem Download Formular „Anmeldung“ finden, eintragen und mit einreichen.

Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich des Punktes „Herkunft“ ggf. die Adresse des Züchters als auch die des Vorbesitzers anzugeben ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie ein Tier nicht direkt vom Züchter erworben haben sondern dieses bereits im Besitz eines Halters bzw. verschiedener Halter war.

...

Was muss ich tun, wenn mir kein Herkunftsnachweis vorliegt?

Bitte setzen Sie sich unbedingt auch dann mit Ihrer Behörde in Verbindung, wenn Sie ein meldepflichtiges Tier in Besitz haben und über **keinen** Nachweis verfügen!

Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie u. U. von dem Vorbesitzer keinen Beleg ausgehändigt bekommen haben, wenn Sie ein Tier geerbt haben oder wenn Ihnen ein Tier zugelaufen oder zugeflogen ist.

In vielen Fällen lässt sich nachträglich eine Bestätigung über die legale Herkunft einholen. Die Haltung von Fundtieren, deren Eigentümer nicht ermittelt werden können, wird in der Regel darüber hinaus behördlicherseits geduldet.

Bitte beachten Sie, dass die Haltung eines geschützten Tieres, dessen Herkunft nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, nicht erlaubt ist und bei Bekanntwerden durch Dritte entsprechend geahndet werden kann.

Wie erfolgt die Abmeldung eines meldepflichtigen Tieres?

Wie der Beginn einer Haltung ist im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht eine Abmeldung vorzunehmen, sofern ein Tier abgegeben wird, verstirbt oder entläuft/ entfliegt.

Auch dazu finden Sie unter unseren Downloads das Formular „Abmeldung“, welches Sie zu diesem Zweck ausdrucken und verwenden können.

Sofern ein Tier verstorben bzw. entlaufen oder entfliegen ist, senden Sie bitte darüber hinaus das **Original** des Nachweises an Ihre Artenschutzbehörde.

Allgemeines

An- als auch Abmeldungen im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht sind kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass u. a. eine nicht erfolgte Meldung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen kann!

Den Gesetzestext zur Meldepflicht finden Sie unter dem Download § 7 Abs. 2 BArtSchV.

Spezielle Vereinbarungen für Züchter

Züchter geschützter Arten haben in der Regel durch Geburten und Schlupf sowie An- und Verkauf während und nach der Zuchtperiode oftmals eine größere Anzahl von Bestandsveränderungen, die nach den Bestimmungen der BArtSchV alle unverzüglich anzuzeigen wären.

Um den Verwaltungsaufwand in diesen Fällen zu reduzieren, kann in Absprache mit dem RP vereinbart werden, dass das Zuchtbuch ausnahmsweise in größeren Abständen zur aktuellen Bestandsmeldung vorgelegt wird.

Besonderheiten zur Meldepflicht

Die Meldepflicht beschränkt sich auf geschützte Wirbeltierarten. **Damit besteht keine Anzeigepflicht für geschützte Insekten-, Spinnen- und Skorpionarten!**

Auch die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten sind, wie bereits eingangs erwähnt, von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Meldung heimischer **Greifvögel**, die dem Jagdrecht unterliegen, sind nicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV meldepflichtig. Die Anzeigepflicht dieser Arten ist in § 3 Abs. 2 Nr. 4 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) geregelt. In Absprache mit der dafür zuständigen Oberen Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wurde jedoch zur Vereinfachung vereinbart, dass auch diese Meldungen bei den hessischen Artenschutzbehörden einzureichen sind.

Der Anzeigepflicht unterliegen neben geschützten Wirbeltierarten auch sog. „**Faunenverfälscher**“. Dabei handelt es sich um nicht heimische Tierarten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen und die immer wieder aus Haltungen in die freie Natur gelangen. Nicht selten werden diese Tiere bewusst ausgesetzt um sich ihnen zu entledigen. Dadurch besteht für heimische Arten die Gefahr, dass diese in ihren Lebensräumen verdrängt werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten:

- Amerikanischer Biber (*Castor canadensis*)
- Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröte (*Macrolemys temminckli*)
- Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*)